



Az 131.240

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinmauern (Feuerwehr-Entschädigungssatzung FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinmauern am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10 EUR. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, beträgt der Durchschnittssatz für jede volle Stunde 30 EUR
2. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres aufgrund der Einsatz-Anwesenheitsnachweise. Die Auszahlung von Verdienstausschlag erfolgt nach Ablauf des Quartals.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der entstandene Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen ersetzt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinmauern, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG Baden-Württemberg

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Feuerwehrkommandant | 1.400 EUR /Jahr |
| 2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant | 900 EUR/Jahr |
| 3. Gerätewarte | 600 EUR /Jahr |
| 4. Jugendfeuerwehrwart Jugendfeuerwehrwarthelfer, in Summe | 800 EUR /Jahr |

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs 1 Satz 3 FwG) erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Antrag eine Entschädigung von 30 EUR pro Stunde für max. 8 Stunden täglich. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Die §§ 1 und 2 gelten im Übrigen entsprechend.

§ 5

Entschädigung für Sicherheitsdienste (Brandsicherheitswache und Dammwache)

Die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für den Einsatz an einem von der Gemeinde angeordneten Feuersicherheitsdienst sowie bei Dammwachen ihre Auslagen und Verdienstausschluss als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 10 EUR pro Person. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschluss, beträgt der Durchschnittssatz für jede volle Stunde 30 EUR. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 6

Abtretung des Anspruches an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlusses an den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fort gezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde Steinmauern anfordert.

§ 7

Antrag

1. Als Anträge im Sinne von § 1 Absatz 1 und § 5 dieser Satzung gelten die unterschriebenen Einsatz-Anwesenheitsnachweise.
2. Den Anträgen im Sinne von § 2 sind Nachweise über Art und Dauer der entsprechenden Aus- oder Fortbildung beigelegt. Sie sind vom Kommandanten zu unterzeichnen.

§ 8

Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt zu diesem Zeitpunkt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 15.10.2013 außer Kraft.

Steinmauern, den 18.12.2019



Siegfried Schaaf

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Steinmauern geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weiterer Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weiteren Formen mit ein.